

Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung – unter Inanspruchnahme von Informatikleistungen und unter Berücksichtigung der Geheimnispflichten

	Amtsgeheimnis		Berufsgeheimnis	
	Inland	Ausland		Inland / Ausland
Stehen der Auslagerung Geheimnispflichten entgegen?	nein	nein		ja
		gleichwertiges Datenschutzniveau	kein gleichwertiges Datenschutzniveau	ABER möglich, wenn
Welche Daten erfordern eine Verschlüsselung?	bes. Personendaten	bes. Personendaten	Personendaten bes. Personendaten	Personendaten besondere Personendaten
Muss das Schlüsselmanagement beim Auftraggeber verbleiben?	Risikobeurteilung vornehmen ¹ falls nein falls ja		ja	ja
	keine weiteren Massnahmen			gleichwertiges Datenschutzniveau kein gleichwertiges Datenschutzniveau
Alternativen, wenn Schlüsselverbleib beim Auftraggeber nicht möglich?	ja ²		nein	ja ² nein

¹ Kriterien Risikobeurteilung

- Anzahl betroffene Personen
- Komplexität der Infrastruktur
- Risiko einer Persönlichkeitsverletzung je nach Art der Informationen
- Ort der Datenbearbeitung
- Umfang der Kontrollen durch Auftraggeber
- Umfang der Sicherheitsmassnahmen durch Auftragnehmer
- Aktuelle Risikolage

² Vertragliche Absicherung

Der Auftragnehmer muss sich vertraglich verpflichten, den Schlüssel nur auf explizite Anfrage und nach expliziter Einwilligung des Auftraggebers einzusetzen und auf die Daten zuzugreifen.

Conditio sine qua non

Der Auftragnehmer darf Kenntnis der Daten erlangen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung unabdingbar ist, beispielsweise bei der Wartung medizinischer Instrumente.

Cloud Computing

Für Cloud Computing gilt zusätzlich der Leitfaden [Besondere datenschutzrechtliche Aspekte der Cloud Nutzung – unter Berücksichtigung des «CLOUD Act»](#)